

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Nr. 147

16. November

1916

Bekanntmachung

Über die Durchnahme einer Volkszählung am 1. Dezember 1916.
Vom 2. November 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermäßigungen des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Am 1. Dezember 1916 ist in allen deutschen Staaten eine Volkszählung vorzunehmen, durch welche die ortsansässige Bevölkerung — das ist die Gesamtzahl der innerhalb der Grenzen der einzelnen Staaten in der Nacht vom 30. November auf den 1. Dezember 1916 ständig oder vorübergehend anwesenden Personen — festgestellt werden soll. Dabei gilt als entscheidender Zeitpunkt die Mitternacht, so daß von den in dieser Nacht Geborenen und Gestorbenen die vor Mitternacht Geborenen und die nach Mitternacht Gestorbenen mitzuzählen sind.

§ 2. Die Zählung erfolgt durch namentliche Aufzeichnung der im § 1 bezeichneten Personen bei derjenigen Haushaltung, in welcher sie übernachtet haben.

Unter Haushaltung sind die zu einer Wohn- und haushaltswirtschaftlichen Gemeinschaft vereinigten Personen zu verstehen. Einer Haushaltung gleichgeachtet werden einzeln lebende Personen, die eine besondere Wohnung innehaben und eine eigene Haushaltswirtschaft führen.

Ebenso wie die Teilhaber einer regelmäßigen Haushaltung sind einzusehen und zu verzeichnen die in einer Kaserne, in einem Gefangenensemester, Internierungslager oder in Massenquartieren Untergebrachten, die in einem Arresthaus oder in einem Lazarett befindlichen Militärpersonen, die Gäste eines Gasthauses, die Mitglieder eines Pensionats, die in einer Anstalt (Kranken-, Straf- usw. Anstalt) Untergebrachten, die Belegschaft und Fahrgäste eines Schiffes usw.

Personen, die in der Zählungsnacht in keiner Wohnung übernachtet haben, werden bei derjenigen Haushaltung verzeichnet, in der sie am 1. Dezember 1916 zuletzt ankommen.

§ 3. Die namentliche Aufzeichnung der anwesenden Personen hat in Haushaltungslisten zu erfolgen; als Muster dient hierzu die Anlage.*)

Bei Eintragung in die Haushaltungsliste sind die Haushaltungsvorstände oder in deren Abwesenheit ihre Vertreter verpflichtet

§ 4. Für die bei dieser Zählung über die Persönlichkeit des einzelnen gewonnenen Nachrichten ist das Amtseheims zu wahren. Sie dürfen nur zu den vom Reichskanzler oder von den Landeszentralbehörden bestimmten amtlichen Zwecken benutzt werden.

§ 5. Die Zählung soll unter Leitung und Verantwortlichkeit der Gemeindebehörden vorgenommen werden. Die Landeszentralbehörden werden ermächtigt, andere Behörden mit der Ausführung zu beauftragen.

Die Zählung ist auch auf die am 1. Dezember 1916 im Bereich der Gemeinden liegenden oder zuerst dort von der Fahrt im Laufe des Tages anlangenden Schiffe zu erstrecken.

§ 6. In die Haushaltungsliste sind für jede ortsansässende Person die folgenden Angaben einzutragen:

1. Vor- und Familienname,
2. Stellung im Haushalt,
3. Geschlecht,
4. Geburtstag, Geburtsmonat und Geburtsjahr,
5. Familienstand,
6. Staatsangehörigkeit,
7. Beruf, Stellung im Beruf und Art des Betriebes, in dem der Beruf ausgeübt wird. Sowohl der zur Zeit der Zählung als auch der vor Ausbruch des Krieges ausgeübte Beruf ist anzugeben.

Bei allen vor dem 1. Dezember 1899 geborenen männlichen Reichsdeutschen ist außerdem das gegenwärtige Militärverhältnis anzugeben, und ob sie Militärpension oder Militärrente aus Anlaß des gegenwärtigen Krieges erhalten. Bei Kriegsgefangenen, die in Gefangenensemestern sich befinden, genügt die summarische, nach Staatsangehörigkeit gegliederte Zahl.

Die Landeszentralbehörden sind befugt, Zusatzfragen zu stellen und zu zulassen.

Die Landeszentralbehörden haben darauf zu achten, daß bei den Zählpartien die gewöhnlichen Familienhaushaltungen, die einzeln wirtschaftenden Personen (Einzelhaushaltungen) und die Haushalte aller Art zum Zwecke späterer Auszählungen nach Zahl, Umsatz und Zusammensetzung deutlich unterschieden werden.

§ 7. Die Landeszentralbehörden erlassen die zur Ausführung der Zählung erforderlichen Anordnungen.

§ 8. Die Landeszentralbehörden haben eine Nachweisung der vorläufigen Ergebnisse, und zwar der Bevölkerungsgruppen nach Geschlecht sowie der Zahlen der aktiven Militärpersonen (Spalte 14 der Haushaltungsliste) und der Kriegsgefangenen (Spalte 17 der Haushaltungsliste), nach neueren Verwaltungsbezirken bis zum 21. Dezember 1916 dem Kaiserlichen Statistischen Amt einzurenden.

§ 9. Für die Beschaffung und Versendung der Drucksachen und für die Aufstellung der statistischen Überichten erhalten die Bundesstaaten eine Vergütung nach Maßgabe der am 1. Dezember 1916 ermittelten ortsansässigen Bevölkerung. Die Höhe des auf den Kopf der Bevölkerung entfallenden Betrags der Vergütung wird einer späteren Bekanntung vorbehalten.

§ 10. Diese Zählung hat nicht die in den Reichs- oder Landesgesetzen vorgesehenen rechtlichen Wirkungen einer Volkszählung, soweit die Landeszentralbehörden nicht anders bestimmen.

§ 11. Wer sich weigert, die auf Grund dieser Verordnung vorgeschriebenen Eintragungen in die Haushaltungsliste zu machen, oder wer wissenschaftlich widerstreitige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark bestraft.

Berlin, den 2. November 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Helfferich.

Betr.: Durchnahme einer Volkszählung am 1. Dezember 1916.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Noch Bundesratverordnung vom 2. November 1916 findet am 1. Dezember ds. J. eine Volkszählung statt. Mit der Durchführung der Erhebung im Großherzogtum ist die Großh. Centralstelle für die Landesstatistik zu Darmstadt beauftragt worden.

Die Ausführung der Zählung liegt den Großh. Bürgermeistereien (Oberbürgermeister, Bürgermeister) ob. Eine Vergütung für die Mitwirkenden wird von Staats wegen nicht geleistet.

Zählung wird die ortsansässige Bevölkerung — das ist die Gesamtzahl der innerhalb der Grenzen des Großherzogtums in der Nacht vom 30. November auf den 1. Dezember 1916 ständig oder vorübergehend anwesenden Personen.

Jeder Haushaltungsvorstand erhält eine Haushaltungsliste, in welche er oder sein Stellvertreter alle Personen, die in der Haushaltung übernachtet haben, einzutragen hat. Die Angaben sind gemäß den der Haushaltungsliste aufgedruckten Erläuterungen sorgfältig zu machen, insbesondere müssen die Berufe verhältnismäßig ausführlich angegeben werden, weil sonst späterhin zerstreuende Rückfragen unvermeidlich sind.

Bei der Zählung kommen zur Anwendung:

1. Haushaltungsliste,
2. Kontrollliste mit Anleitung für den Zähler und
3. Anweisung für die Großh. Bürgermeistereien.

Die voraussichtlich notwendige Anzahl dieser Erhebungspapiere wird Ihnen die Großh. Centralstelle für die Landesstatistik unmittelbar zuführen. Diejenigen Bürgermeistereien, die bis zum 25. November 1916 nicht im Besitz der nötigen Zählpapiere sind, wollen sich entweder mittels Fernsch. Nr. 2657 oder telegraphisch an die genannte Centralstelle wenden, wie folgt: „Landesstatistik Darmstadt Zählpapiere noch nicht eingetroffen. Bürgermeister N. N.“

Auf den Erhebungspapieren sind Anleitungen aufgedruckt, aus denen Sie ersehen, wie die Zählung im einzelnen durchzuführen ist. Damit dies richtig geschieht, wollen Sie sich mit diesen Bestimmungen genau vertraut machen. Insbesondere verweisen wir Sie auf die Ihnen von der Centralstelle zugehörende „Anweisung“. Anfragen bezüglich der Zählung sind an die Großh. Centralstelle für die Landesstatistik in Darmstadt zu richten.

Eine besonders wichtige Aufgabe ist die sorgfältige Auswahl der Zähler, da die in den Haushaltungslisten gemachten Angaben, besonders hinsichtlich der Berufsverhältnisse, von den Zählern nachzuprüfen sind. Großh. Ministerium des Innern hat deshalb verfügt, daß sich die Lehrer als Zähler bereit erklären möchten.

Die Großh. Bürgermeistereien (Oberbürgermeister, Bürgermeister) haben vor der Zählung die Zähler genau zu belehren.

Bei Eintragung in die Haushaltungsliste sind die Haushaltungsvorstände oder in deren Abwesenheit deren Vertreter verpflichtet. Soweit dies nicht möglich ist, hat der Zähler die Liste selbst auszufüllen.

Es empfiehlt sich, die Volkszählung und die gleichzeitig stattfindende Bevölkerung durch dieselben Zähler vornehmen zu lassen.

Die ausgesetzten und bescheinigten Haushaltung- und Kontrollisten sind spätestens am 4. Dezember 1916 an die Großh. Centralstelle für

*) Wird hier nicht abgedruckt.

die Landesstatistik in Darmstadt abzufinden. Der Termin muß unbedingt eingehalten werden.

Die Bählungsergebnisse sollen nicht veröffentlicht werden und finden für steuerliche Zwecke keineswegs Verwendung.

Wer sich weigert, die vorgeschriebenen Eintragungen in die Haushaltungsliste zu machen, oder wer wissentlich wahrheitswidrige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Wir empfehlen Ihnen, die Anordnung der Bählung auf ortsübliche Weise bekannt zu machen und die erforderlichen Maßnahmen zur gewissenhaften Durchführung derselben alsbald zu treffen.

Gießen, den 14. November 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Hemmerde.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großbürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Nachstehend teilen wir Ihnen das Verzeichnis der Schwerarbeiter gemäß der Festsetzung durch den Präsidenten des Kriegsministeriums mit.

Gießen, den 14. November 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Langemann.

Schwerarbeiter.

1. Bergarbeiter unter Tage, einschließlich der mittleren und unteren Grubenbeamten (Fahrläger, Steiger, Fahrer, Wetter- und Obersieger), soweit sie unter Tage beschäftigt sind.

2. Die an den Koksöfen (Arbeiter in Gasanstalten) sind wie Arbeiter an Koksöfen zu behandeln; Eisenherzölösen und in Brütsfabriken beschäftigten Arbeiter, soweit sie der Einwirkung der Gase, des Rauches und der Hitze der Ofen unmittelbar ausgesetzt sind.

3. Feuerarbeiter in der Eisenindustrie, insbesondere
a) von den Arbeitern an den Hochöfen: Erz- und Kofahrer, Gießer, Schmelzer, Schlaufenarbeiter und sonstige Ofenarbeiter, sowie Gießbettmacher und Arbeiter bei den Wunderhügeln;
b) von den Arbeitern in Stahlwerken: Arbeiter an Generatoren, Konvertern, Martinösen, Tiegel- und Elektrostahlöfen; ferner Gießgruben- und Wärmegegenarbeiter, Kranführer in Ofen- und Gießhallen und über den Wärmeöfen;
c) von den Arbeitern in Walz-, Hammer- und Preßwerken: Walzer und Arbeiter an Schweiß-, Wärme- und Glühöfen, Arbeiter an Hämern, Preßern sowie Arbeiter an Sägen, Scheren, Richtmaschinen, soweit sie an warmem Metall arbeiten;
d) von den Arbeitern in Eisen- und Stahlgießereien solche, die unter großer Hitze oder schädlichen Gasen besonders zu leiden haben.

4. Arbeiter in der Waffen- und Munitionsindustrie, die den unter 3 aufgeführten Arbeiterkategorien entsprechen, insbesondere Arbeiter an Preßern, Wärme- und Glühöfen, sowie in der Härterei und Vergütterei.

5. Arbeiter in Zinn-, Kupfer-, Aluminium- und sonstigen Metallhütten und Metallgießereien, soweit ihre Arbeit der Arbeit der unter 3 aufgeführten Arbeitergruppen gleicht; Ofenarbeiter in Zinngussfabriken.

6. In Kalt- und Dolomitbrennereien, Zementfabriken, in der Tonwarenindustrie (Porzellan-, Steinzeug-, Steingutfabriken, Ziegelfabriken und Fabriken feuerfester Produkte, einschließlich Asbestglühereien) und in Glashütten, soweit diese Industrien für den Kriegsbedarf arbeiten: Arbeiter, die unter großer Hitze oder schädlichen Gasen besonders zu leiden haben.

7. In der Maschinen-, Metall- und Kleineisenindustrie, sowie in Eisenbahnwerkstätten, Brückenbauanstalten und Seeschiffswerften, soweit diese Industrien für den Kriegsbedarf arbeiten und soweit ihre Arbeiter nicht schon unter die aufgeführten Gruppen fallen: Ofen- und Hammerleute, Schmiede, Kesselschmiede, Warmmünster und Beizer für schwere Gegenstände.

8. Von den Arbeitern der chemischen und Sprengstoffindustrie solche, die unter großer Hitze, schädlichen Gasen oder giftigen Stoffen besonders zu leiden haben.

9. Kesselheizer im Bergbau und in den vorgenannten Industrien mit Ausnahme solcher Heizer, die eine Gasfeuerung oder eine Feuerung mit mechanischer Belebung bedienen. Die Rostreiniger und Aschenzieher der letzteren Anlagen fallen nicht unter diese Ausnahme.

10. Arbeiter im Bergbau und in den vorgenannten Industrien, die an sich nicht unter die aufgeführten Gruppen fallen, aber regelmäßig in Tag- und Nachschicht arbeiten, für die Zeit, in der sie Nachschichten leisten. Wird in drei Schichten gearbeitet, so gilt nur eine Schicht als Nachschicht.

11. Lokomotivführer und Heizer auf Dampflokomotiven; Maschinen- und Heizerpersonal der See- und Binnenschiffahrt.

Allgemeine Bemerkungen:

1. Arbeiterinnen, auf welche die vorstehenden Merkmale zu richten, sind wie Arbeiter zu behandeln.

2. Freie ausländische Arbeiter stehen Inländern gleich. Die Vorschriften für Kriegsgefangene bleiben unberührt.

XVIII. Armeekorps.

Stellvertretendes Generalkommando.

Mt. III b. Tgb.-Nr. 20 729/6429.

Frankfurt a. M., den 27. 10. 1916.

Betr.: Verkauf von Patenten, Musterschreibereien und Fabrikationsgeheimnissen.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und des Gesetzes vom 11. Dezember 1915 bestimme ich:

Es ist verboten, Patente oder Musterschreibereien, die ein Deutscher oder eine deutsche Firma im Auslande angemeldet oder erworben hat, und die einem Ausfuhrverbot unterliegende Gegenstände betreffen, unmittelbar oder mittelbar nach oder in dem feindlichen oder neutralen Auslande zu veräußern oder dort in anderer Weise zu verwerten.

Das Gleiche gilt von Fabrikationsgeheimnissen, soweit es sich um einen Ausfuhrverbot unterliegende Gegenstände handelt.

Zurückerhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildnernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft.

Der Kommandierende General:
Freiherr von Gall, General der Infanterie.

Bekanntmachung

über Ausdehnung der Verordnung, betreffend die Einfuhr von Futtermitteln, Hilfsstoffen und Kunstdünger, vom 28. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 67) und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 31. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 71).

Vom 1. November 1916.

Auf Grund des § 4 der Verordnung, betreffend die Einfuhr von Futtermitteln, Hilfsstoffen und Kunstdünger, vom 28. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 67) bestimme ich:

Die Bestimmungen der Verordnung, betreffend die Einfuhr von Futtermitteln, Hilfsstoffen und Kunstdünger, vom 28. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 67) und die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 31. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 71) werden ausgedehnt auf

Schliff,
Schiffmehl,
Schiffhädel.

Die Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung, die Ausdehnung der Strafbestimmungen mit dem 4. November 1916 in Kraft.

Berlin, den 1. November 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Bekanntmachung.

Betr.: Feldbereinigung Ober-Bessingen; hier die Arbeiten des 2. Abschnittes.

In der Zeit vom 1. bis einschließlich 16. Dezember lt. Jg. liegen werktags auf dem Rathaus zu Ober-Bessingen die Arbeiten des 2. Abschnittes (Besitzstandsaufnahme) zur Einsicht der Beteiligten offen.

Es sind dies:

- 1 Bonitierungsschäffer,
- 2 Bände Besitzstandsverzeichnisse,
- 2 Bände Gütergeschäfte,
- 1 Band Zusammensetzung der Gütergeschäfte.

Tagahrt zur Entgegennahme von Einwendungen hiergegen findet daselbst Montag, den 18. Dezember lt. Jg., vormittags von 10—11 Uhr statt, wozu ich die Beteiligten unter der Androhung einlade, daß die Nichterscheinen mit Einwendungen ausgeschlossen sind. Die Einwendungen sind schriftlich und mit Gründen versehen einzureichen.

Friedberg, den 10. November 1916.

Der Großherzogliche Feldbereinigungskommissär:
Schmittspahn, Regierungsrat.

Bekanntmachung.

Betr.: Feldbereinigung Lich; hier Drainagen.

In der Zeit vom 23. bis einschließlich 30. November l. Jg. liegen werktags auf Groß. Bürgermeisterei Lich 5 Verzeichnisse, Ausschläge über Verzinsung der Drainagelosten zur Einsicht der Beteiligten offen.

Einwendungen hiergegen sind bei Meidung des Ausschlusses innerhalb der oben angegebenen Öffnungszeit schriftlich und mit Gründen versehen bei Groß. Bürgermeisterei Lich einzureichen.

Friedberg, den 2. November 1916.

Der Großherzogliche Feldbereinigungskommissär:
Schmittspahn, Regierungsrat.